



Vorlagennummer: BV/12357/26
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Datum: 19.02.2026
Federführung: Bereich 21 - Steuern
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	10.03.2026	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	12.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt zum 01.01.2026 die beiliegende 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Sachverhalt

Durch eine aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg ergibt sich auch für die Hansestadt Lüneburg die Notwendigkeit den Gebührenmaßstab in der Straßenreinigungsgebührensatzung anzupassen. Für die Gebührenzahler bedeutet dies keine Änderung der bisherigen Praxis.

Die Hansestadt Lüneburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg und der Straßenreinigungsverordnung der Hansestadt Lüneburg durch. Hierfür werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich u.a. nach der Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklassen 1 bis 3, sowie 3a). Festgelegt wird dies im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung, indem dort jede Straße einer bestimmten Reinigungsklasse zugeordnet wird.

Eine Straße kann aber auch mehr als einer Reinigungsklasse zugeordnet sein. Das kommt überwiegend dann vor, wenn ein Straßenabschnitt oder eine Stichstraße maschinell nicht gereinigt werden kann und die Reinigung in diesem Teil der Straße auf die Anlieger übertragen worden ist. Dann wird nur dieser Abschnitt der Reinigungsklasse 3a zugeordnet (Reinigung einmal innerhalb von 2 Wochen durch die Anliegerinnen und Anlieger) und die Reinigungsklassen-Zuordnung des übrigen Teils der Straße bleibt unverändert. Eine solche Straße ist entsprechend mehr als einer Reinigungsklasse zugeordnet.

Mit solchen Fällen (einer anderen niedersächsischen Kommune) hat sich kürzlich das OVG Lüneburg befasst und festgestellt (Urteil vom 20.08.2025 - 9 LC 46/23), dass es an einer Maßstabsregelung für diejenigen Grundstücke fehlen kann, wenn die Straße unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist. In der Satzung sei für solche Fälle nicht klar geregelt, welches Kriterium für die Einordnung in die eine oder die andere Reinigungsklasse gelten soll. Damit verstößt eine solche Maßstabsregelung gegen

den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit, der besagt, dass für alle Grundstücke im Satzungsgebiet ein sachgerechter Maßstab vorhanden sein muss.

Die Maßstabsregelung in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg ist vergleichbar ausgestaltet. Es ist daher beabsichtigt, den Maßstab durch eine klarstellende Regelung zu ergänzen. Hierzu wird im vorliegenden Satzungsentwurf die bestehende Regelung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SRGS) zunächst um die Fälle ergänzt, in denen die Straße ganz allgemein unterschiedlichen Reinigungsklassen zugeordnet ist. Und dann werden nun zusätzlich die vom OVG aufgezeigten Fälle neu geregelt, in denen die Straße unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 SRGS).

In seiner Entscheidung nennt das OVG beispielhaft einige Kriterien (z.B. die Länge der Grundstücksgrenze zum jeweiligen Reinigungsabschnitt, stets die höhere Reinigungsklasse). Angelehnt hieran greift die vorliegende Änderungssatzung auf die in solchen Fällen bereits bisher geübte sowie rechtmäßige Verwaltungspraxis zurück und legt die höhere Reinigungsklasse zugrunde. Um Unklarheiten zu vermeiden, was denn mit der „höheren Reinigungsklasse“ (namentlich, inhaltlich) gemeint sein könnte, wird in der Änderungssatzung konkret auf „die Reinigungsklasse mit dem höheren Gebührensatz“ abgestellt. Zu den Regelungen über die Feststellung der maßgeblichen Reinigungsklasse finden sich beispielhafte Erläuterungen in Anlage 3.

Da die Neuregelung der bisher schon geübten Praxis entspricht, ergibt sich damit für die betroffenen Grundstücke (147 Grund-/ Flurstücke in 47 Straßen) keine Änderung.

Um der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu entsprechen, ist die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen.

Anlage/n

- Anlage 1: 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (öffentlich)
- Anlage 2: Synopse (öffentlich)
- Anlage 3: Beispiele (öffentlich)



5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 – in der z.Zt. geltenden Fassung – wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Reinigungsklasse des Straßenabschnitts, an dem das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Reinigungsklasse des Straßenabschnitts, durch den das Grundstück erschlossen wird.“

2. § 4 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Grenzt ein Grundstück an eine zu reinigende Straße, die unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist, so ist hinsichtlich dieser Straße die Reinigungsklasse mit dem betragsmäßig höheren Gebührensatz maßgeblich. Diese Regelung gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke, wobei hier auf den Abschnitt der Straße abzustellen ist, an dem der Zugang / die Zuwegung an die zu reinigende Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Zugang / der anliegenden Zuwegung).“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 12.03.2026

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

L.S.

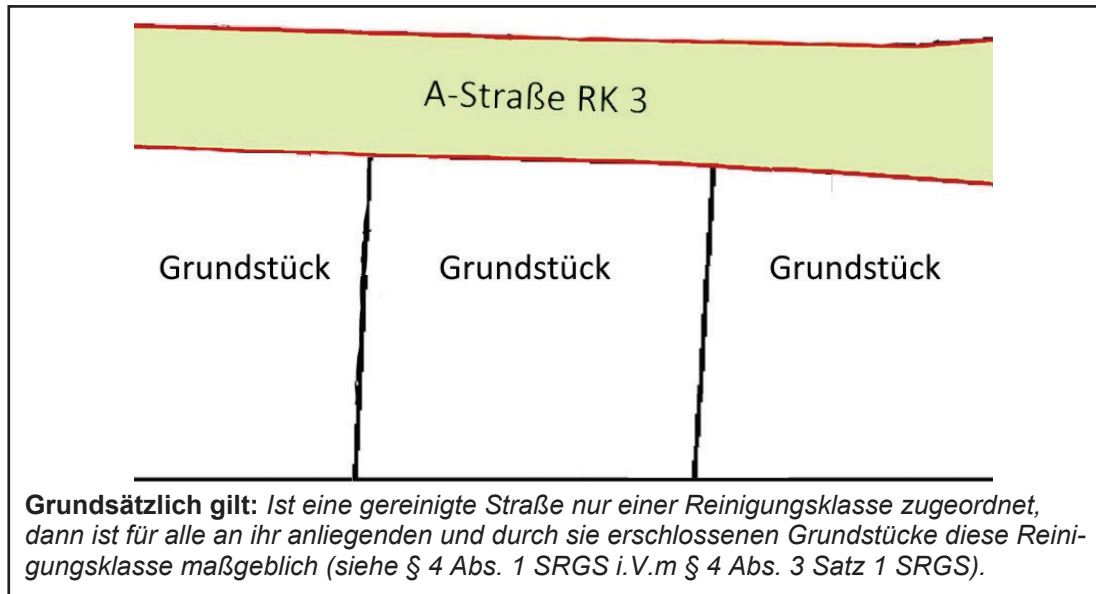
Claudia Kalisch

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2022	5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	
§ 4 Gebührenmaßstab (2) [...] (3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs- klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterlieger- grundstücken die Straße, durch die das Grund- stück erschlossen wird. (4) [...]	§ 4 Gebührenmaßstab (2) [...] (3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs- klasse ist bei Anliegergrundstücken die Reini- gungsklasse des Straßenabschnitts, an dem das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstü- cken die Reinigungsklasse des Straßenab- schnitts, durch den das Grundstück erschlossen wird. Grenzt ein Grundstück an eine zu reinigende Straße, die unmittelbar vor dem Grundstück in un- terschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist, so ist hinsichtlich dieser Straße die Reinigungsklasse mit dem betragsmäßig höheren Gebührensatz maßgeblich. Diese Regelung gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke, wobei hier auf den Ab- schnitt der Straße abzustellen ist, an dem der Zu- gang / die Zuwegung an die zu reinigende Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungs- linie zwischen der Straße und dem anliegenden Zugang / der anliegenden Zuwegung). (4) [...]	Maßgeblich für die Berechnung der Straßen- reinigungsgebühr ist nach § 4 Abs. 1 u.a. welcher Reinigungsklasse die zu reinigende Straße im Straßenverzeichnis der Straßen- reinungsverordnung der Hansestadt Lüne- burg zugeordnet ist, denn die Reinigungs- klasse legt die Häufigkeit der Reinigung fest (§ 4 Abs. 9) und bestimmt damit, welcher Gebührensatz (§ 5) anzuwenden ist. Die aktuelle Regelung in Abs. 3 Satz 1 geht davon aus, dass eine Straße nur einer (be- stimmten) Reinigungsklasse zugeordnet ist. Ist eine Straße jedoch unterschiedlichen Rei- nigungsklassen zugeordnet, dann fehlt in die- sen Fällen ein sachgerechter Maßstab, da nicht klar ist, welche Reinigungsklasse zu- grunde zu legen ist. Dazu führt das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 20.08.2025 aus: Fehlt der Maßstabsregelung in der Straßen- reinigungsgebührensatzung ein sachgerech- ter Maßstab für diejenigen Grundstücke, die an eine Straße grenzen, die unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reini- gungsklassen geteilt ist, führt dies nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit zur Unwirksamkeit der Maßstabsregelung (Urteil vom 20.08.2025 – 9 LC 46/23, 6. Leitsatz, Beck-online). Die Änderungen und Ergänzungen in Abs. 3 präzisieren den Maßstab entsprechend.

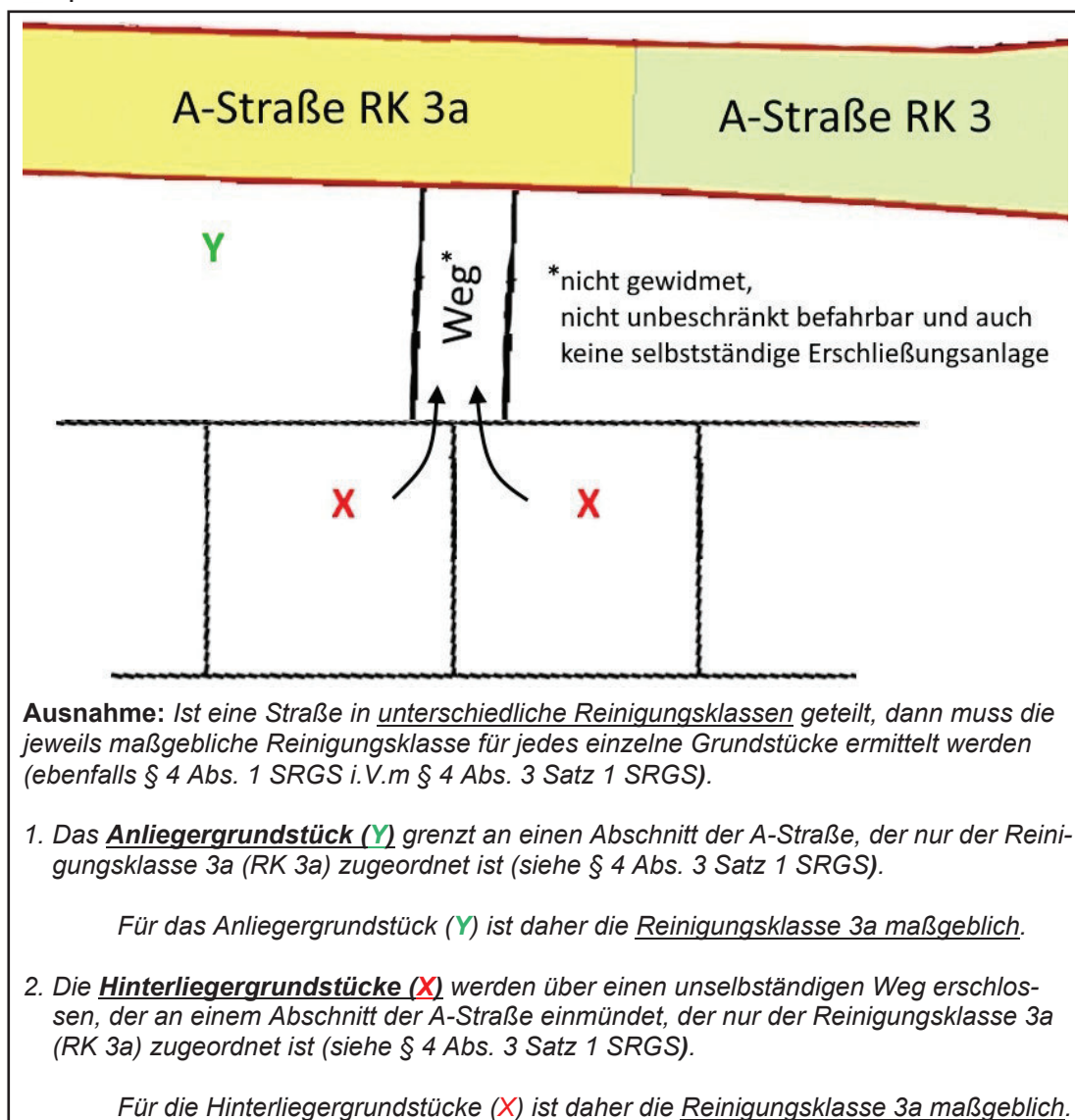
Feststellung der maßgeblichen Reinigungsklasse

I. Grundsatz

Beispiel 1

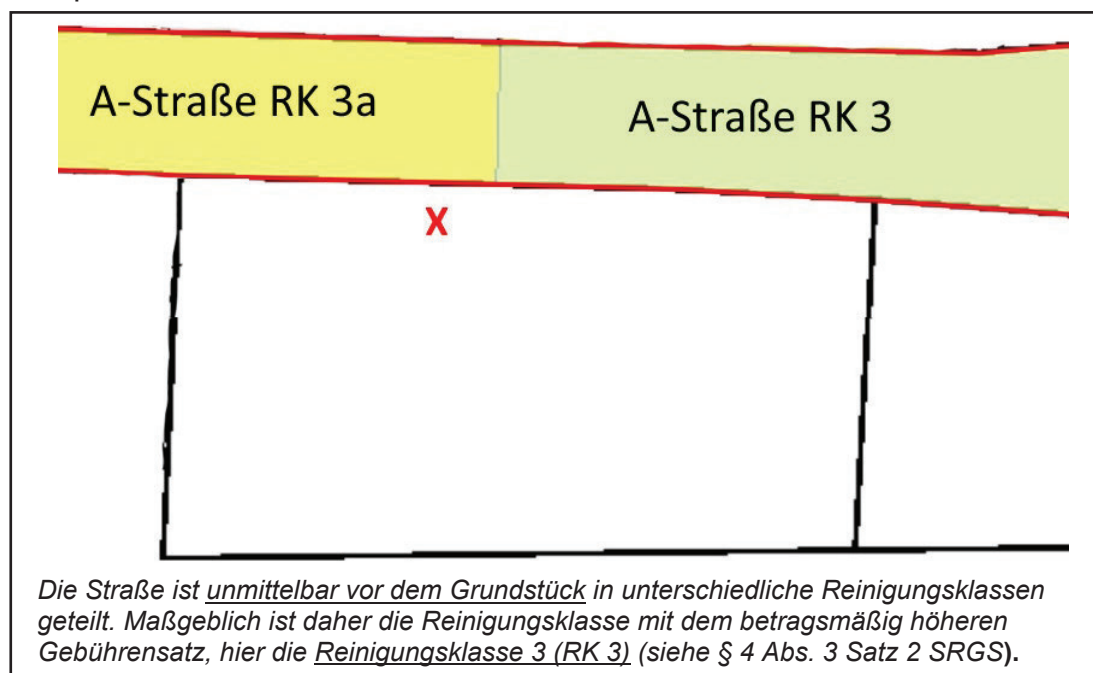


Beispiel 2

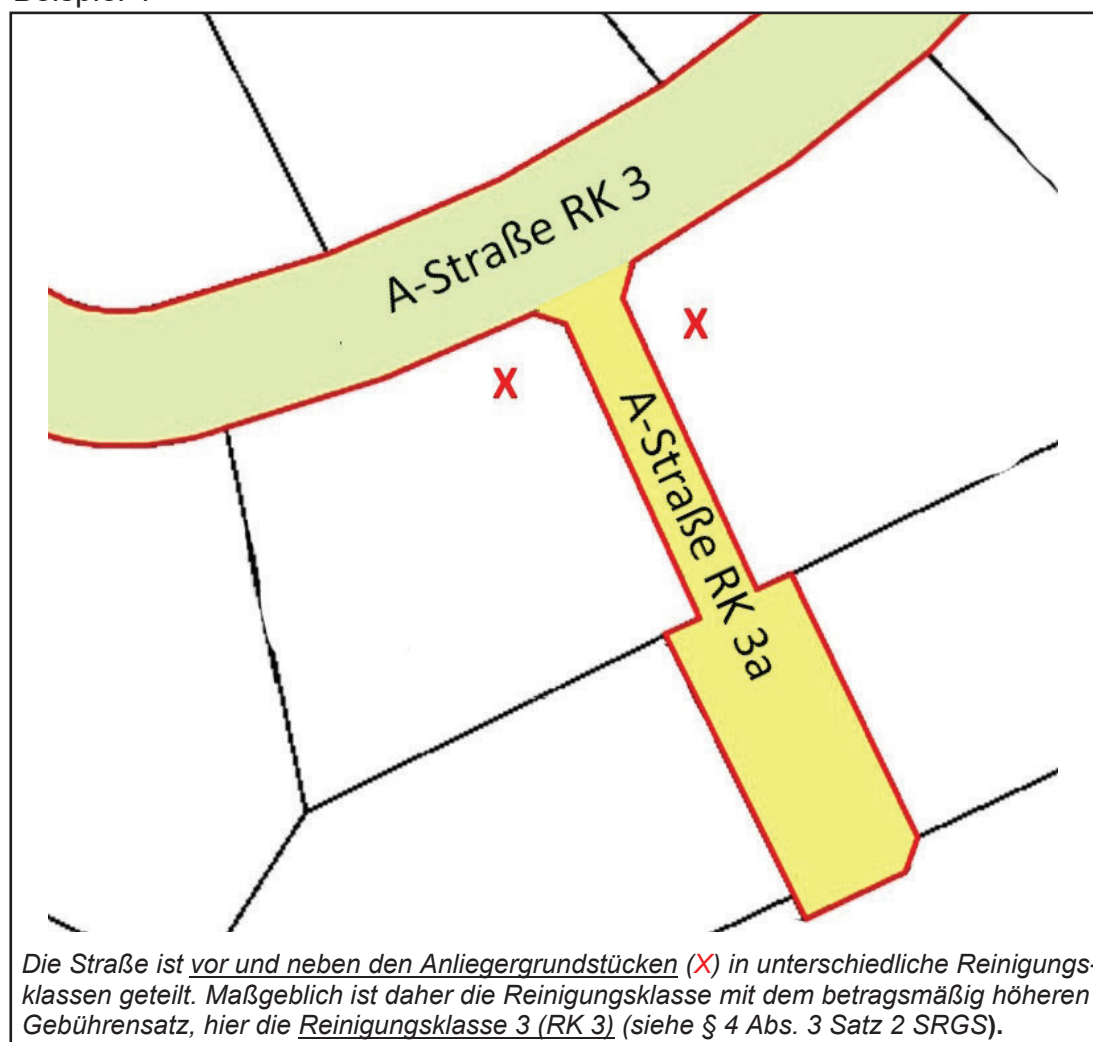


II. Anliegergrundstücke (X) bei unterschiedlichen Reinigungsklassen

Beispiel 3

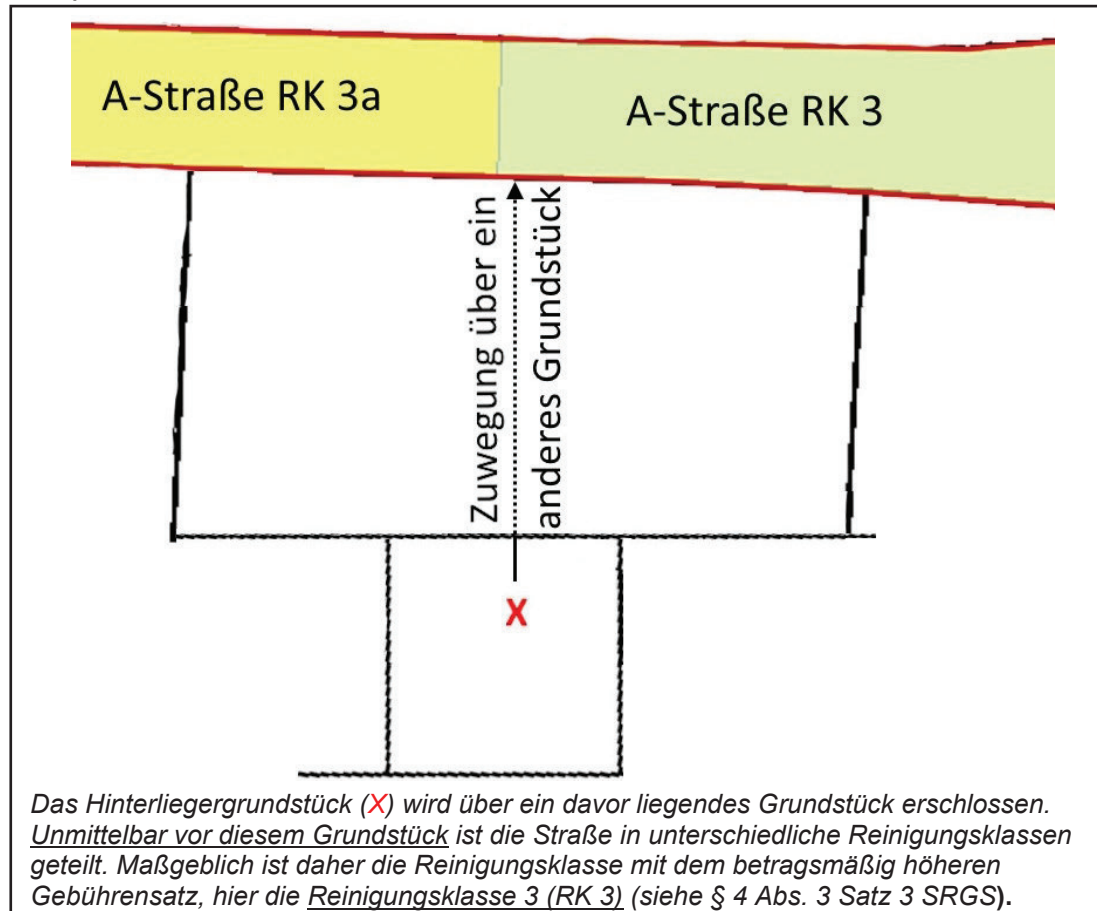


Beispiel 4

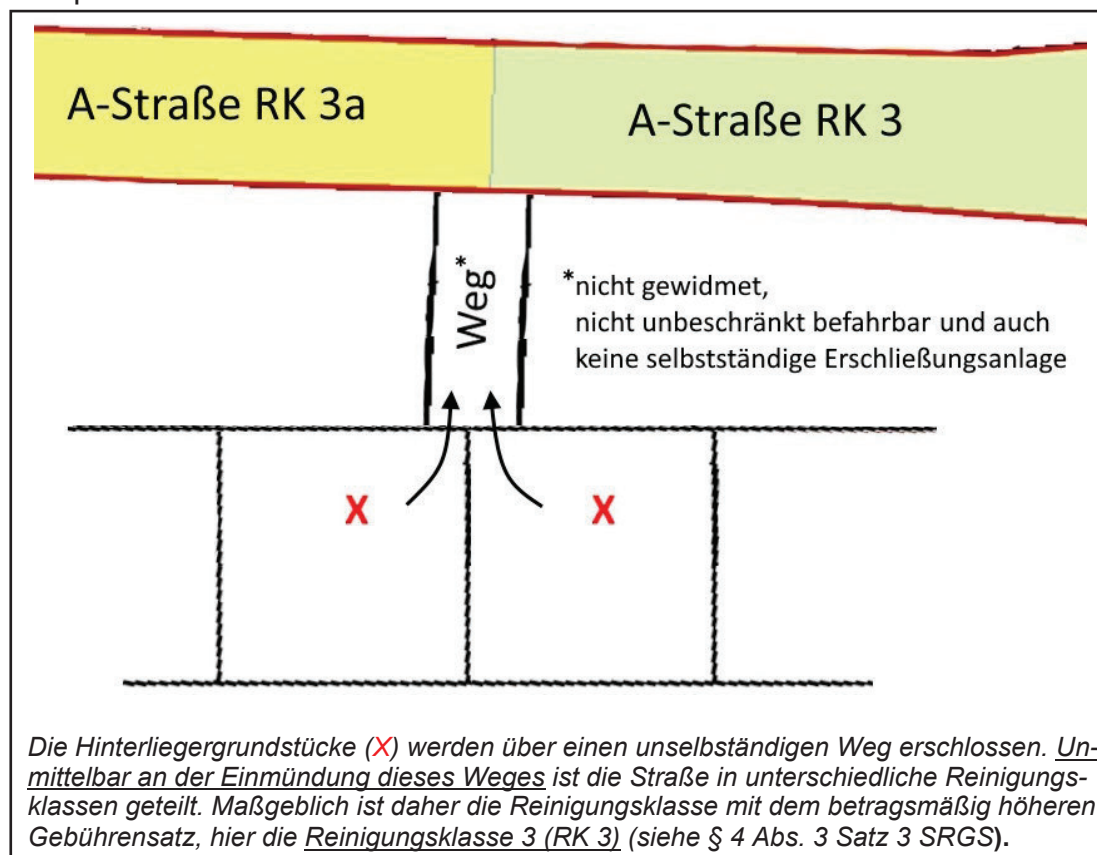


III. Hinterliegergrundstücke (X) bei unterschiedlichen Reinigungsklassen

Beispiel 5

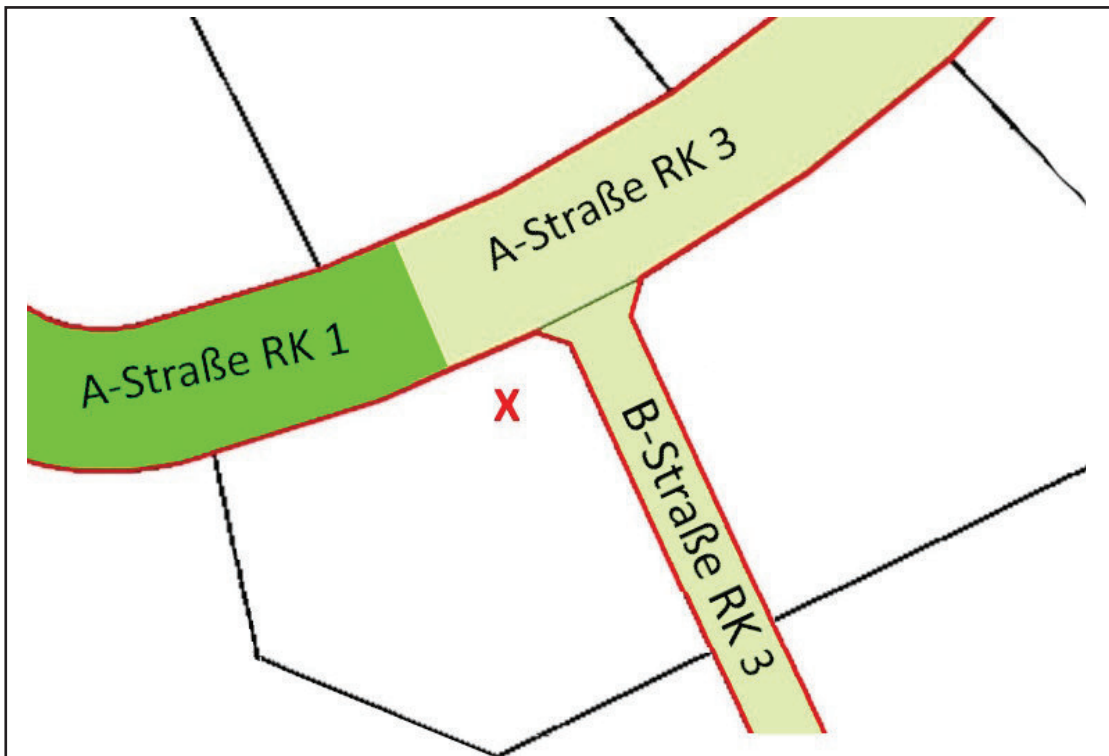


Beispiel 6



IV. Mehrfachanliegergrundstücke (X) bei unterschiedlichen Reinigungsklassen

Beispiel 7



1. Das Grundstück (X) liegt an mehreren, verschiedenen Straßen an (A-Straße und B-Straße).

Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, ist die Gebühr für jede der anliegenden Straßen anhand der jeweiligen Reinigungsklasse gesondert zu berechnen (siehe § 4 Abs. 4 SRGS).

Zur B-Straße ist daher die Reinigungsklasse 3 (RK 3) maßgeblich.

2. Die A-Straße ist vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt.

Die A-Straße ist unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt. Maßgeblich ist daher hinsichtlich der A-Straße die Reinigungsklasse mit dem betragsmäßig höheren Gebührensatz, hier die RK 1 (siehe § 4 Abs. 3 Satz 2 SRGS).

Zur A-Straße ist daher die Reinigungsklasse 1 (RK 1) maßgeblich.